

Ihr DGB – Ein Bund aus acht starken Partnern...

Gewerkschaften sind eine starke, von Parteien unabhängige Gemeinschaft. Wir sind nur unseren Mitgliedern verpflichtet: Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Arbeitslosen und ihren Familien. Im DGB sind acht Partner aus verschiedenen Branchen einen Bund eingegangen. Zusammen zählen wir über 7 Millionen Mitglieder. Je stärker die Gewerkschaften sind, um so besser können sie Ihre Interessen durchsetzen, im Betrieb, im Unternehmen und in der Politik. Sie finden Ansprechpartner für jeden Beruf und in jeder Region.

Antrag auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Prozent des Bruttoeinkommens. Stark vergünstigte Beiträge gibt es für Studierende, Arbeitslose und Rentner. Weitere Infos unter: www.dgb.de/service/mitglied_werden
Ausfüllen, unterschreiben und an DGB-Bundesvorstand, Jörg-Peter Ludwig, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin schicken.

Name _____

Vorname _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ / Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____ Geschlecht _____

Telefon _____

E-Mail _____

Beschäftigung bei _____

Beruf _____

Beruflicher Status _____

- Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter
- Auszubildende/r Student/in Sonstiges

Monatl. Bruttoeinkommen _____

Geldinstitut _____

Konto-Nr. _____

Bankleitzahl _____

Datum / Unterschrift _____

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederbestandsverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzuges im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Ich bevollmächtige nebenstehend angekreuzte Gewerkschaft, meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem oben angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht ausweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlöseverpflichtung. Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der oben genannten Gewerkschaft widerrufen.

Datum / Unterschrift _____



Unterkunftskosten bei Hartz IV: Mein gutes Recht

Das neue Arbeitslosengeld II (ALG II)



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

rund 4,5 Millionen Menschen beziehen seit Jahresbeginn 2005 Arbeitslosengeld II (ALG II). ALG II-Empfänger erhalten neben den Regelsätzen für den Lebensunterhalt die Kosten für ihre Unterkunft (Warmmiete bzw. Kosten für Wohneigentum) erstattet. Die Erfahrungen mit den ALG II-Bescheiden zeigen: Gerade bei den Unterkunftskosten gibt es viele Probleme.

Hierfür sind gleich mehrere Gründe verantwortlich: Das Gesetz begrenzt den Anspruch auf die sog. „angemessenen“ Unterkunftskosten, die oft unter den tatsächlichen Kosten liegen. Mietanteile für mit im Haushalt lebende Personen, die aber nicht hilfebedürftig sind, werden nicht übernommen. Schließlich ziehen die Ämter bestimmte Nebenkostenanteile (z.B. Warmwasseraufbereitung) ab, da diese bereits mit den Regelsätzen abgegolten sind. In den ALG II-Bescheiden ist dies nicht ausreichend verdeutlicht. Die Folgen sind Verwirrung und unnötiger Rechtsstreit.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunen und nicht der Bund (oder die Agenturen für Arbeit) Träger der Unterkunftskosten sind. Klare, bundeseinheitliche Regeln hinsichtlich der „angemessenen“ Kosten fehlen – jede Kommune entscheidet selbst. In der Regel wurden einfach die alten Sozialhilfestandards übernommen.

Gerade bei den Unterkunftskosten gilt: Gut informiert sein ist die beste Voraussetzung, um berechnete Ansprüche durchzusetzen und um Ärger mit den Behörden zu vermeiden.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr Deutscher Gewerkschaftsbund

Tipp:

Wenn Sie gegen Ihren Willen zum Umzug veranlasst werden sollen, sollten Sie die durch den Umzug entstehenden zusätzlichen Kosten gegenüber dem Amt verdeutlichen und diese ins Verhältnis zu den „unangemessenen“ Kosten der alten Wohnung setzen. Verdeutlichen Sie Ihrem Sachbearbeiter, dass sich ein Umzug auch aus Sicht der Behörde nicht „lohnt“. Ein in Aussicht stehender Arbeitsplatz, die verkehrstechnische Anbindung oder der Schul- bzw. Ausbildungsbesuch Ihrer Kinder können hier Argumente sein.

Forderungen des DGB:

- Zwangsumzüge von Arbeitslosen sollten aus sozial- und wohnungsbaupolitischen Gründen möglichst vermieden werden. Damit kann der Gefahr entstehender sozialer Brennpunkte begegnet werden.
- Mehr Transparenz und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung sind notwendig. Hierzu ist eine Rechtsverordnung des Bundes mit Mindeststandards oder eine gemeinsame Handlungsempfehlung mit den kommunalen Spitzenverbänden erforderlich. Diese sollte Regelungen z.B. zu Personengruppen enthalten, denen ein Umzug aus anderen Gründen nicht zumutbar ist (z.B. bei schulpflichtigen Kindern, Pflege von Angehörigen). Außerdem sollte eine Bagatellgrenze festgelegt werden, bis zu der eine Überschreitung der „angemessenen Miete“ akzeptiert wird.
- Die Kommunen müssen nachweisen können, dass Wohnungen zu „angemessenen“ Preisen auch tatsächlich am Ort verfügbar sind. Ansonsten sind die tatsächlichen Mieten bei den Bescheiden zu berücksichtigen und Arbeitslose nicht zu sinnlosen Umzugsbemühungen anzuhalten.
- Der DGB fordert, dass die Eigenheimzulage (wird sechs Jahre gezahlt) für die Tilgung der Baudarlehen verwendet werden kann und nicht auf das ALG II angerechnet wird. Dies entspricht dem Zweck der Zulage. Wenn durch den Bezug von Arbeitslosengeld II bereits zu Beginn der Darlehensphase keine Tilgung mehr erfolgt, werden die Banken in vielen Fällen die Darlehen kündigen und den Verkauf des Hauses verlangen. Dies ist häufig mit zusätzlichen Kosten verbunden und kann Arbeitslose unter Umständen in die Verschuldungsfalle treiben.

Aktuelle Ratgeber des DGB für Arbeitslose

- Arbeitslosengeld II – Tipps und Hilfen des DGB, Ratgeber 68 Seiten, (Größe DIN-A5), Einzelheft 3,50 Euro frei Haus**, in deutscher oder türkischer Sprache
- Hart(z) für Frauen, Ratgeber 50 Seiten, (Größe DIN-A5)*
- 50plus – was nun? Wege in den Job, 52 Seiten, 2 Euro plus Versandkosten, (Größe DIN-A5)**
- 111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Bund-Verlag, 160 Seiten, zu beziehen über den [Buchhandel](#) zum Preis von 9,90 Euro

* Einzelexemplare kostenlos bei Einsendung eines adressierten und als Büchersendung frankierten Freiumschlags: (DIN A5- bzw. DIN A4-Umschläge jeweils 0,77 Euro),

an: DGB-Bundesvorstand
Abteilung Gleichstellungs- und Frauenpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

** Bestellungen über Toennes-Druck- und Medien GmbH
Fax 0211-9200838
e-mail: bestellservice@toennes-bestellservice.de

Arbeitsloseninitiativen verweisen in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, sich vor Erhalt der Zulage aus dem ALG II-Bezug vorübergehend selbst abzumelden. Im Folgemonat dann noch vorhandenes Geld aus der Zulage gilt als Vermögen bei einem neuen ALG II-Antrag und ist im Rahmen der Freibeträge anrechnungsfrei.

Häufig ist die Eigenheimzulage zur Kreditsicherung oder Tilgung an eine Bank oder Versicherung abgetreten. In diesen Fällen steht das Geld nicht zur Verfügung und wird auch nicht als Einkommen abgerechnet. Die Abtretung muss vor Beginn des ALG II-Bezugs erfolgt sein.

Tipps:

Achten Sie darauf, dass das Amt von Ihnen keine Rückabwicklung der Abtretung verlangt. Dies ist im Einzelfall schon vorgekommen, darf aber nicht verlangt werden. Die (rechtzeitige) Abtretung ist eine wirksame Vermögensdisposition, die auch nicht im „Goodwill“ der Bank oder Versicherung rückgängig zu machen ist.

Treffen sie eine Vereinbarung mit der Bank, wie die Zeit des Ausbleibens von Tilgungsbeiträgen Ihres Wohnungsbaukredits überbrückt werden kann. Vermeiden Sie, dass die Bank Ihnen den Vertrag kündigt.

Was ist mit Mietschulden?

Bei Mietschulden sollten Sie frühzeitig einem drohenden Wohnungsverlust vorbeugen. Bei ALG II-Empfängern können Mietschulden dann übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht und dadurch die Aufnahme eines konkret in Aussicht stehenden Jobs verhindert würde (§ 22 Abs. 5 SGB II). Eine Übernahme Ihrer Mietschulden kommt nur als Darlehen in Frage und steht im Ermessen des Job-Centers.

Tipp:

Kann Ihnen das Job-Center nicht helfen, z.B. weil Sie keinen konkreten Job in Aussicht haben, wenden Sie sich an Ihre Kommune (Sozialamt oder Wohnungsamt). Lassen Sie sich nicht von falscher Scham abhalten. Auch nach dem Sozialhilferecht (§ 34 SGB XII) können die Kommunen Mietschulden übernehmen (als Beihilfe oder Darlehen), um Obdachlosigkeit vorzubeugen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Kinder im Haushalt leben.

Was ist bei einem Umzug zu beachten?

Wenn Sie selbst umziehen wollen oder die jetzige Wohnung nicht zu halten ist, sollten Sie unbedingt mit Ihrem Sachbearbeiter reden, bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben oder umzugsbedingte Ausgaben tätigen. Klären Sie ab, bis zu welcher Miethöhe die Kosten (einschließlich Nebenkosten) übernommen werden. Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Renovierungskosten), Mietkaution und Umzugskosten sollen übernommen werden. Das geht aber nur bei einer vorherigen, im Ermessen des Amtes stehenden Zusicherung. Kündigen Sie erst dann, wenn diese Fragen geklärt sind und die Kostenübernahme gesichert ist.

Wie hoch ist mein Anspruch?

Ihnen stehen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu, „soweit diese angemessen sind“ (§ 22 Abs. 1 SGB II). Die Angemessenheit richtet sich nach Wohnungsgröße und Preis. Bei der Größe gilt die Faustregel 45 – 50 qm für eine Einzelperson, 60 qm für Paare, 75 qm für 3 Personen sowie 10 bis 15 qm für jede weitere Person. Bei selbstgenutztem Wohneigentum gelten 130 qm Wohnfläche pauschal als angemessen, ansonsten erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Wichtiger als die Wohnungsgröße sind die „angemessenen Kosten“. Häufig richten sich die Kommunen nach den förderfähigen Mieten im Wohngeldgesetz (Mietpreistabelle zu § 8, in der Regel werden die Mietgrenzen für Altbauwohnungen herangezogen, siehe Wohngeldbroschüre der Bundesregierung unter www.bmwbw.de) oder nach den unteren Werten im örtlichen Mietspiegel.

Die Kommunen unterscheiden zum Teil auch zwischen Bestandsmieten und Neuanmietungen. Für erstere gelten höhere Sätze, um bestehende Wohnverhältnisse zu schützen. In Düsseldorf z.B. liegt die Differenz für einen 4-Personen-Haushalt immerhin bei rund 170 Euro.

Tipps:

Die Kommune ist grundsätzlich verpflichtet die vollen Wohnungskosten zu erstatten. Dabei dürfen Anteile von Mitbewohnern oder Angehörigen, die kein ALG II beziehen, abgezogen werden. Wenn Ihr ALG II-Bescheid nicht alle Unterkunftskosten berücksichtigt, ohne dass Ihnen dies plausibel ist, fragen Sie Ihren Sachbearbeiter nach der Grundlage der Kürzung. Lassen Sie sich die für Sie geltenden „angemessenen“ Kosten erläutern. Im Zweifel sollten Sie fristwährend (4 Wochen nach Bescheiderteilung) Widerspruch bei der im Rechtsbehelf genannten Stelle einlegen. Auch Mieterorganisationen wie der Mieterbund sind eine gute Anlaufstelle bei Fragen zu den örtlichen Wohnungskonditionen.

Was muss ich bei „unangemessenen“ Mietkosten tun?

Auch wenn Ihre Unterkunftskosten oberhalb von den laut Amt „angemessenen“ Kosten liegen, müssen Sie nicht gleich mit einem Zwangsumzug rechnen. Das Amt wird Ihnen eine Frist setzen, bis zu der es die Kosten übernimmt und Sie auffordern, sich um eine billigere Wohnung zu bemühen und diese Bemühungen nachzuweisen. Die „Schonfrist“ beträgt allerdings nicht immer 6 Monate, sondern ist ebenfalls vom Einzelfall und dem örtlichen Wohnungsmarkt abhängig. Die Gesetzesformulierung lautet „in der Regel jedoch längstens für 6 Monate“ (§ 22 Abs. 1 SGB II). Teilweise wurden ALG II-Empfängern jedoch kürzere Fristen von 3 oder 4 Monaten eingeräumt. Vorsicht: Sie können die eingeräumte Schonfrist nicht voll ausschöpfen, wenn bereits vorher eine geeignete Wohnung zur Verfügung steht. In diesem Fall verlieren Sie zwar nicht Ihren kompletten Unterkunftskostenanspruch, aber er wird auf den „angemessenen“ Teil gekürzt. D.h. das Amt zahlt Ihnen nicht mehr die komplette Miete.

Wenn ein Umzug – auch nach Ablauf der „Schonfrist“ – nicht möglich oder zumutbar ist, haben Sie weiter Anspruch auf die tatsächlichen Kosten. Die Kommunen haben in der Regel Bagatellgrenzen eingeführt, bis zu der

eine Überschreitung der „angemessenen“ Miete noch akzeptiert wird. Diese Grenzen sind örtlich unterschiedlich.

Tipps:

- Prüfen Sie zunächst, ob das Amt in Ihrem Fall alle Umstände berücksichtigt hat. Evtl. rechtfertigen besondere Umstände (z.B. nicht-hilfebedürftige Angehörige im Haushalt, Pflegebedürftigkeit) einen besonderen Wohnbedarf.
- Nur wenn Sie Eigenbemühungen zur Senkung „unangemessener“ Unterkunftskosten verweigern oder die Eigenbemühungen unzureichend sind, kann die Agentur die Erstattung der Wohnungskosten kürzen. Wenn Sie trotz Eigenbemühungen keine billigere Wohnung finden und die Agentur Ihnen keine entsprechende Wohnung nachweisen kann, müssen auch in Zukunft die Kosten der Wohnung in voller Höhe übernommen werden. Eine Anrechnung und damit Kürzung des Regelsatzes ist dann nicht zulässig.
- Sofern Sie Ihre bisherige Wohnung nicht halten können oder wollen, sollten Sie Ihre Suchbemühungen von Anfang an gut nachvollziehbar dokumentieren (Wohnungsamt einschalten, Wohnungsbaugesellschaften anschreiben, Anzeigen auswerten, Internetrecherche etc.). Sie sind nur verpflichtet, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des ALG II-Trägers zu suchen (kreisfreie Stadt oder Landkreis). Wenn Sie in Ihrer Wohnung bleiben wollen, denken Sie auch an die Möglichkeit einer Untervermietung.

Was muß ich bei den Heizkosten beachten?

Heizkosten sind ebenfalls in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie „angemessen“ sind. Dies gilt auch, wenn Sie im Eigenheim wohnen. Sie sollten darauf achten, dass hier in den Bescheiden keine Abzüge vorgenommen wurden. Einzige Ausnahme sind die Kosten für Warmwasserbereitung, aber nur sofern diese über die Heizung läuft. Eine Herabstufung auf pauschale, „angemessene“ Heizkosten gleich zu Beginn des ALG II-Bezugs ist nach Rechtsauffassung des DGB nicht statthaft. In einem solchen Fall sollten Sie Widerspruch einlegen.

Die Kommunen haben auch für die Ermittlung „angemessener“ Heizkosten pauschale Werte aus der Sozialhilfe zur Hand. Diese dürfen jedoch erst zugrundegelegt werden, wenn Sie – bei höheren tatsächlichen Kosten – Gelegenheit hatten, Ihre Aufwendungen zu senken. Bei Heizkosten bedeutet das, das Amt müsste Sie zuerst auffordern, Ihre Kosten durch sparsameren Verbrauch zu senken und ein zukünftiges Datum nennen, ab dem nur noch die „angemessenen“ Kosten übernommen werden. Dem können Sie widersprechen, wenn besondere Gründe für einen höheren Bedarf vorliegen (z.B. Kleinkinder in der Wohnung oder schlechte Wärmedämmung).

Die Heizperiode dauert grundsätzlich von Oktober bis einschließlich April, witterungsbedingt im Einzelfall auch länger. Außerdem kommt es auf die persönlichen Umstände (z.B. kranke oder pflegebedürftige Familienangehörige) an.

Tipps:

Wenn Ihr im Vorjahr angeschaffter Winterbrand (z.B. Öl, Briketts) nicht mehr ausreicht, sollten Sie einen Sonderbedarf geltend machen. Lassen Sie sich dabei nicht mit dem Hinweis auf die in den Regelsätzen enthaltene Pauschale für einmalige Beihilfen abwimmeln. Der Heizungsbedarf ist hiervon nämlich nicht erfasst.

Deshalb können Sie auch anfallende Nachzahlungen aus dem Vorjahr (Jahresabrechnung) beim Amt geltend machen. Wenn Ihre Endabrechnung umgekehrt ein Guthaben für Sie ausweist, mindert dies Ihren künftigen Bedarf bzw. gilt bei Auszahlung des Betrags als Einkommen. Das Gleiche gilt auch für sonstige Nebenkostenabrechnungen.

Bei Eigenheimen muss die tatsächliche Wohnfläche für die Berechnung der angemessenen Heizkosten herangezogen werden, nicht eine (fiktive) „angemessene“ Größe (so ein Urteil des Sozialgerichts Aurich).

Was ist mit den Nebenkosten?

Zu den vom Amt zu übernehmenden Kosten zählen neben den Heizkosten auch die „kalten“ Nebenkosten wie Wasser, Müllentsorgung, Schornsteinfeger, auf Mieter umgelegte Versicherungen und Steuern. Lediglich Strom (Ausnahme: Heizstrom) und Warmwasserbereitung sind bereits mit den Regelsätzen abgegolten. Als Warmwasserkosten ziehen die meisten Ämter pauschal 18% von den Heizkostenabschlägen ab. Alternativ werden Kopfpauschalen von etwa 9 Euro pro Person im Monat angesetzt.

Bei Wohneigentum zählen zu den Nebenkosten Kreditzinsen für den Wohnungsbaukredit, Grundsteuer, Gebäudeversicherung sowie die üblichen auch bei Mietwohnungen anfallenden Kosten (Wasser, Müll, Straßenreinigung etc.). Auch Instandhaltungskosten (im wörtlichen Sinne) werden übernommen, allerdings nicht pauschal, sondern nur auf Einzelantrag. Kredittilgungsraten werden nicht anerkannt.

Tipp:

Prüfen Sie Ihren Bescheid sorgfältig, wenn Ihre Warmwasserbereitung nicht über die Heizung läuft oder Sie mit Strom heizen. In vielen Fällen haben die Ämter trotzdem die Warmwasserkosten abgezogen. Auch bei den Wasserkosten verfügen die Ämter über Werte eines „angemessenen“ Verbrauchs. Aber auch hier gilt, dass zunächst die tatsächlichen Kosten zu übernehmen sind und eine Kürzung Ihnen erst angedroht werden muss.

Wird mir die Eigenheimzulage als Einkommen angerechnet?

Grundsätzlich zählt die Eigenheimzulage als einmalige Einnahme in dem Monat des „Zuflusses“, wenn Sie über das Geld frei verfügen können. Sie sind verpflichtet, die Einnahme anzuzeigen. Das Job-Center stellt dann Ihren ALG II-Anspruch „ruhend“ für die Zeit, in der Sie und Ihre Familie von diesem Geld leben können. Die dann von Ihnen aufzubringenden Beiträge für die Sozialversicherung werden dabei berücksichtigt. Falls Sie vorübergehend keine Leistungen erhalten, müssen Sie sich um die Kranken- und Rentenversicherung selbst kümmern.